



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7a

Jahrgang 47
11. Februar 2021

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Tierseuchenverordnung / Allgemeinverordnung

zum Schutz vor der Infektion mit dem Virus des Serotyps 8 der Blauzungenkrankheit in der Stadt Mönchengladbach

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 in einem Betrieb im Kreis Eifelkreis Bitburg-Prüm wurde entsprechend der Richtlinie 2000/75/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit um den betroffenen Betrieb herum ein Sperrgebiet mit einem Gesamtradius von 150 km festgelegt. Von dieser Festlegung ist auch die Stadt Mönchengladbach betroffen. Vor diesem Hintergrund erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach folgende

Allgemeinverordnung

I.

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

II.

Das gesamte Gebiet der Stadt Mönchengladbach wird zum Sperrgebiet erklärt.

III.

Für das Sperrgebiet wird folgendes angeordnet:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (alle Wiederkäuer wie z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Neuweltkameliden wie u.a. Lamas und Alpakas, Wildwiederkäuer in Gehegen) hält, hat dies und den Standort der

Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich dem Fachbereich Verbraucherschutz und Tiergesundheit, Am Mevissenhof 42, 41068 Mönchengladbach, Mail: veterinaeramt@moenchengladbach.de, anzuzeigen.

2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind dem Fachbereich Verbraucherschutz und Tiergesundheit der Stadt Mönchengladbach unter der unter Ziffer 1 genannten Anschrift sofort anzuzeigen.
3. Verbringen empfänglicher Tiere, deren Samen, Eizellen und Embryonen
- 3.1 innerhalb des Sperrgebietes
Das Verbringen empfänglicher Tiere ist für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer gemäß Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 zugelassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen. Dies ist durch schriftliche Erklärung des Tierhalters des Herkunftsbestandes (Anlage 1 „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“) entsprechend zu bestätigen. Die Bestätigung ist beim Verbringen der Tiere mitzuführen.
- 3.2 aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands
- 3.2.1 Empfängliche Tiere dürfen nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden, solange und soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Entsprechendes gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen empfänglicher Tiere.
- 3.2.2 Für das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet heraus

gilt gemäß Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 – insbesondere gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung – entsprechend einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als genehmigt, sofern die Optionen der als Anlage 2 beigefügten Übersicht vollständig erfüllt sind.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und 2 geltenden Maßregeln wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverordnung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte Tierseuche, die von blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides (Gnitzen) auf Schafe, Ziegen, Rinder und eventuell auch andere Wiederkäuer sowie Neuweltkameliden übertragen werden kann. Menschen und andere Tiere sind nicht betroffen. Der Verzehr von Fleisch- und Milchprodukten ist unbedenklich.

Die ursprünglich aus Afrika stammende Tierseuche hat sich weltweit verbreitet. Deutschland galt seit dem 15.02.2012 als frei von der Blauzungenkrankheit, nachdem diese im Jahr 2006 erstmals bei Rindern und kleinen Wiederkäuern in Mitteleuropa aufgetreten war und sich auch in Deutschland sehr rasch flächen-

deckend ausgebreitet hatte. Durch die schnelle Einführung einer verpflichtenden Impfung mit inaktivierten Impfstoffen gelang es damals, die Seuche zu tilgen.

Seit Dezember 2018 ist die Blauzungenkrankheit (bluetongue disease - BT) erstmals seit Jahren wieder in Deutschland, seinerzeit in Baden-Württemberg, präsent. Am 11.01.2019 wurde schließlich im Rahmen von Handelsuntersuchungen ein Ausbruch von Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 (BTV 8) im Kreis Trier-Saarburg in Rheinland-Pfalz amtlich bestätigt. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs hat die zuständige Behörde eine Restriktionszone mit einem Radius von mindestens 150 km eingerichtet. Betroffen waren die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie Gebiete in Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Am 03.02.2021 wurde im Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz ein weiterer Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Virus des Serotyps 8 in einem Betrieb amtlich festgestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat per schriftlicher Verfügung vom 09.02.2021 das gesamte Gebiet der Stadt Mönchengladbach als betroffenes Gebiet (Sperrgebiet) festgelegt.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist die Stadt Mönchengladbach als Kreisordnungsbehörde die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

Die vorliegende Verfügung dient der Umsetzung der unions- und innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit und damit dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung, an der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und an der Verhinderung der im Falle der Verbreitung eintretenden wirtschaftlichen Schäden, sind höher einzustufen als die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der durch diese Verfügung reglementierten Tierhalter*innen.

VI.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und somit die Gefahr von tier-

sundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Anfechtung der unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO i. V. m. § 37 Ziffer 3 Tiergesundheitsgesetz).

VII.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.

Die Verfügung ergeht aufgrund der Bestimmungen

- der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74)
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S 37),
- der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung BlauzungenSchV 2006) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), insbesondere § 1 BlauzungenSchV 2006,
- der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095), insbesondere der §§ 4, 5 Abs. 4, 6 und 8 BlauzungenV,

- des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), insbesondere der §§ 37, 38 Abs. 11 und 6 Abs.1 TierGesG,
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), insbesondere der §§ 35 Satz 2, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW,
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW. S. 104),
 - alle vorgenannten Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung –

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen.

Allgemeine Hinweise:

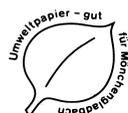
Gemäß § 32 TierGesG i.V.m. § 8 der BlauzungenV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Absatz 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ansprechpartner bei Fragen zur Allgemeinverfügung:

**Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Verbraucherschutz
und Tiergesundheit
Am Mevissenhof 42
41068 Mönchengladbach**

**Tel.: 0 21 61 / 25 28 31
Fax: 0 21 61 / 25 28 49
www.moenchengladbach.de**

I. V.
gez.
Schall
Beigeordnete



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt